

I. Einstiegsklausur

1. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Bundestag ist die Gesetzgebung. Welche **beiden** Aussagen treffen auf das Gesetzgebungsverfahren nach dem GG zu?
- Bundesgesetze werden vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- Der Bundesrat kann Einspruchsgesetze zuverlässig verhindern.
- Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder vorrangig das Recht der Gesetzgebung.
- Ausgefertigt werden Bundesgesetze durch den Bundeskanzler.
- Das Recht der Gesetzesinitiative haben sowohl der Bundestag, der Bundesrat als auch der Bundespräsident.
- Ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist ein Zustimmungsgesetz.
2. Die Entstehung eines Bundesgesetzes ist ein langwieriger Verfahrensprozess, an dem mehrere oberste Bundesorgane beteiligt sind. Ordnen Sie den **drei** nachfolgenden Organen jeweils die entsprechende Aufgabe im Gesetzgebungsverfahren zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Bundesorgane in die Kästchen eintragen. **Mehrfachnennung ist möglich!**

| Beteiligung an der Gesetzgebung | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1 | Bundespräsident |
| 2 | Bundesregierung |
| 3 | Bundestag |

| Schritte im Gesetzgebungsverfahren | |
|------------------------------------|--|
| | Das Recht, eine Gesetzesvorlage zu erstellen (Gesetzesinitiativrecht) besitzen u. a. die beiden Organe und |
| | Der Gesetzesbeschluss erfolgt durch das Organ |
| | Das Organ schließt das Gesetzgebungsverfahren durch die sog. Ausfertigung ab. |

3. Eine Reihe neuer Gesetze soll erstellt werden. Stellen Sie fest, welche **zwei** Gesetze aus den nachfolgend genannten Rechtsbereichen in den Bereich der **ausschließlichen** Gesetzgebung des Bundes fallen. Bitte **Zutreffendes** ankreuzen!
- Lebensmittelrecht
- Vereinsrecht
- Telekommunikationsrecht
- Urheberrecht
- Gaststättenrecht
- Strafrecht

4. Die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Ordnen Sie den **drei** Arten der Zuständigkeit der Gesetzgebung jeweils den entsprechenden Inhalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der drei Arten der Gesetzgebungskompetenz in die Kästchen eintragen.

| Arten der Gesetzgebungskompetenz | |
|----------------------------------|--|
| 1 | Ausschließliche Zuständigkeit der Länder |
| 2 | Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes |
| 3 | Konkurrierende Zuständigkeit |

| (Teil-)Inhalt | |
|---------------|--|
| | Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. |
| | Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. |
| | Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. |

5. Bei der Ausführung (= Verwaltung) der Bundesgesetze können – abhängig von Organisation und Weisungsbefugnis – verschiedene Kategorien der „Bundesverwaltung“ unterschieden werden.

Ordnen Sie den **drei** Arten der Bundesverwaltung jeweils die passende Aussage (**A**) und die entsprechenden Rechtsvorschriften (**B**) zu, indem Sie die Kennziffern dieser Arten der **Bundesverwaltung** in die Kästchen eintragen!

| Arten der Bundesverwaltung | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1 | Bundeseigene Verwaltung |
| 2 | Bundesaufsichtsverwaltung |
| 3 | Bundesauftragsverwaltung |

| A – Aussagen | |
|--------------|---|
| | Die Länder führen die Aufgaben aus und richten die Behörden selbst ein, sie sind jedoch an Weisungen des Bundes gebunden. |
| | Die Länder erfüllen die Aufgaben in eigener Verantwortung, sie regeln das Verwaltungsverfahren und die Einrichtung der Behörden. Der Bund darf nur im Falle eines Rechtsverstoßes eingreifen. |
| | Der Bund führt die Verwaltung durch eigene Bundesbehörden ausschließlich selbst aus. |

| B – Rechtsvorschriften | |
|------------------------|---------------------|
| | Art. 83, Art. 84 GG |
| | Art. 85 GG |
| | Art. 86, Art. 87 GG |

II. Mietpreisbremse

Der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz möchte den Anstieg der Mieten begrenzen – und in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten eine sog. Mietpreisbremse einführen. Danach darf bei Mietbeginn u. a. eine Miete die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um zehn Prozent übersteigen. Aus diesem Grund lässt er in seinem Ministerium eine entsprechende Gesetzesvorlage erarbeiten; diese Vorlage bringt er dann auch direkt in den Bundestag ein. Nach den erforderlichen Lesungen wird das Gesetz bei 550 anwesenden Abgeordneten schließlich mit 270 zu 260 Stimmen beschlossen; 20 Mitglieder des Bundestages haben sich der Stimme enthalten. Das Gesetz wird daraufhin dem Bundesrat zugeleitet. Dieser will dem Gesetz nicht zustimmen – und „tut gar nichts“. Einen Monat später wird das Gesetz dem Bundespräsidenten – nach ordnungsgemäßer Gegenzeichnung – zur Ausfertigung zugeleitet.

Aufgabe und Fragen:

1. Erläutern Sie die Möglichkeiten des Bundespräsidenten, ein Gesetz zu prüfen!
2. Woraus ergibt sich die Kompetenz des Bundes, den beschriebenen Themenbereich gesetzlich zu regeln?
3. Wurde die Gesetzesvorlage rechtmäßig in den Bundestag eingebracht?
4. War der Gesetzesbeschluss im Bundestag ordnungsgemäß?
5. Ist das Gesetz durch das „Stillhalten des Bundesrates“ verfassungskonform zustande gekommen?

III. Tiertransporte

„Unwürdige Tiertransporte stoppen“ – so war ein Antrag im Deutschen Bundestag betitelt. Es wird kritisiert, dass gerade in den Sommermonaten es immer wieder zu unwürdigen Zuständen der transportierten Tiere komme. Dabei sind Tiertransporte oft tagelang unterwegs – vor allem wenn sie aus den südlichen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland kommen. Die Bundesrepublik möge sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die Mindeststandards bei Tiertransporten zu erhöhen.

In der Folge bringen 36 Abgeordnete unterschiedlicher Fraktionen einen Gesetzesentwurf im Bundestag ein, der eine Begrenzung der Dauer von Tiertransporten auf 18 Stunden vorsieht. Nach kontroversen Debatten wurde das Gesetz schließlich mit 200:190 Stimmen verabschiedet; es waren 400 Abgeordnete im Sitzungssaal anwesend.

Nach erfolglosem Vermittlungsverfahren legte der Bundesrat mit 40 seiner insgesamt 69 Stimmen Einspruch gegen das Gesetz ein; ein deutscher Alleingang ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Der Bundestag überstimmte diesen Einspruch mit einer Mehrheit von 350:150 Stimmen; es waren 500 Abgeordnete im Sitzungssaal anwesend.

Fragen:

1. Woraus ergibt sich die Zuständigkeit für den Bund, den oben genannten Themenbereich gesetzlich zu regeln?
2. War die Gesetzesvorlage der 36 Abgeordneten ordnungsgemäß?
Bearbeitungshinweis: Der Deutsche Bundestag umfasst derzeit 34 Überhang- sowie 104 Ausgleichsmandate.
3. Ist der beschriebene Gesetzesbeschluss rechtsgültig gefasst worden?
- ◆ 4. Welche Möglichkeiten bestehen für den Bundesrat, nach ordnungsgemäßem Beschluss des Bundestages (noch) auf das Zustandekommen des Gesetzes Einfluss zu nehmen?
Bearbeitungshinweis: Beschreiben Sie sämtliche Möglichkeiten des Zustandekommens.
- ◆ 5. Wurde der Einspruch des Bundesrates ordnungsgemäß überstimmt?

IV. Laufzeit Atomkraftwerke

Die Rücknahme der Laufzeitverlängerung für die deutschen Atomkraftwerke ist heiß umstritten. So fordern Umweltpolitiker verschiedener Fraktionen des Bundestages zu einem schnellen Handeln auf. Auch die Länder sehen Handlungsbedarf – und wollen unverzüglich eine Gesetzesvorlage für ein solches Gesetz ausarbeiten.

Schließlich wird das „Atomausstiegsgesetz – AAG“ im Bundestag in einer stark abgeänderten Form beschlossen. Dieses beschlossene Gesetz geht den Ländern aber „nicht weit genug“; vor allem die Länder mit „eigenen“ Atomkraftwerken wollen einen schnelleren Atomausstieg. Daher soll dieses Gesetz über den Bundesrat „verhindert“ werden.

Fragen:

1. Wie kann eine von den Ländern initiierte Gesetzesvorlage ordnungsgemäß in den Bundestag eingebracht werden?
2. Sind die Bundestagsabgeordneten aus Bayern an Weisungen des bayerischen Landtags gebunden?
- ◆ 3. Sind die bayerischen Bundesratsmitglieder an Weisungen des bayerischen Landtags gebunden?
- ◆ 4. Wie müsste der Bundesrat vorgehen, um einen gültigen Einspruch gegen das vom Bundestag verändert beschlossene Gesetz einlegen zu können?
Bearbeitungshinweis: Das „AAG“ benötigt nicht die Zustimmung des Bundesrates.